OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500540/2/EW**

Datum: **Linz, 25. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des H J W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21.02.2020, GZ: BHBR/920040001338/20, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe auf 2.500 Euro herabgesetzt.

II. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu entrichten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 250 Euro (das sind 10 % der verhängten Geldstrafe).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden kurz: belangte Behörde) vom 21.02.2020, GZ: BHBR/920040001338/20, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Anlässlich einer Kontrolle Ihres Anwesens x, x, durch einen Amtssachverständigen für Hydrogeologie am 16.01.2020, wurde festgestellt, dass Sie auf Ihren Grundstücken zahlreiche alte Autos, Traktoren, Bagger, etc... abgestellt haben, deren Zustand derart schlecht ist, dass Betriebsmittel aus mehreren Altfahrzeugen ausgetreten und in den unbefestigten Untergrund versickert ist.
Als Eigentümer des Anwesens x, x, haben Sie Ihre Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich sonst so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die der Bestimmung des § 30 WRG zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist (allgemeine Sorgfaltspflicht für die Gewässerreinhaltung).
Durch die Art der Lagerung der Altfahrzeuge (auf unbefestigtem Untergrund) bzw durch den baulichen Zustand der Altfahrzeuge (Betriebsmittel tritt aus) bzw durch Manipulationen an den Fahrzeugen (Motorraum nicht durch Motorhaube geschützt) versickern an mehreren Stellen der Grundstücke punktuell wassergefährdende Stoffe in den Untergrund und ist von einer Gefahr der Gewässerverunreinigung auszugehen (vgl. VwGH 13.04.2000, 99/07/0214 und VwGH27.11.1990, 90/07/0120).
Eine diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligung liegt nicht vor."

Das Straferkenntnis stützt sich dabei auf § 31 Abs 1 iVm § 137 Abs 2 Z 4 WRG 1959. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 137 Abs 2 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von 3000 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Tagen, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 300 Euro verpflichtet.

I.b) Bei der Strafbemessung schätzte die belangte Behörde – mangels Bekanntgabe durch den Bf – die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse auf ein monatliches Einkommen in der Höhe ca. 2.000 Euro und legte sie ihrer Bemessung keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten und Grundbesitz zugrunde. Als Straferschwerungsgründe wurden drei rechtskräftige und einschlägige Vorstrafen des Bf gewertet.

II. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde (Schreiben des Bf datiert mit 3.4.2020 und 8.4.2020), welche sich gegen die Strafhöhe richtet. Im Wesentlichen bringt der Bf vor, dass er fast kein Einkommen besitze. Er bekomme 1.200 Euro Pension, habe Verbindlichkeiten bei der Bank in Höhe von 950 Euro/Monat. Außerdem zahle er aufgrund von Schulden bei der Sozialversicherung in Höhe von 4.000 Euro einen

monatlichen Kredit von 300 Euro zurück. 200 Euro/Monat zahle er an das Finanzamt und 800 Euro für die landwirtschaftliche Sozialversicherung. Die Traktoren habe er noch am selben Tag nach dem behördlichen Lokalaugenschein in den Stadl mit Betonboden gestellt. Außerdem werde er im April noch einen Stadl betonieren.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

c) Feststellungen:

Der in Punkt I.a wiedergegebene, unstrittige Sachverhalt wird als entscheidungsrelevant festgestellt.

Der Bf verfügt über eine monatliche Pension von 1.200 Euro und Grundbesitz. Er zahlt monatliche Kreditraten, u.a. wegen Schulden bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zurück. Darüber hinaus muss er monatliche Abgaben beim Finanzamt und bei der Sozialversicherung abführen. Er hat keine Sorgepflichten.

Zudem wird festgestellt, dass der Bf im Tilgungszeitraum bereits drei Verwaltungsvormerkungen wegen einer Übertretungen des § 31 Abs 1 iVm § 137 Abs 2 Z 4 WRG 1959 aufweist.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 137 Abs 2 Z 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt.

Gemäß § 31 Abs 1 WRG 1959 hat jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

b) Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerde aufgrund des § 1 Abs 1 COVID-19-Verwaltungsverfahren-Gesetz rechtzeitig eingebracht wurde.

c) Da der Bf sich in seiner Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe wendet, ist die Übertretung der im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Rechtsvorschriften des WRG 1959 als erwiesen anzusehen und ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen.

d) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Da der Bf erst in der Beschwerde – und nicht schon im verwaltungsbehördlichen Verfahren – seine persönlichen Verhältnisse dargelegt hat, ist die Strafzumessung hinsichtlich des Straferkenntnisses im Rahmen der rechtlichen Beurteilung einer neuerlichen Überprüfung und Beurteilung zu unterziehen.

Die belangte Behörde ist im Recht, wenn sie die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Grundwasser) als hoch ansieht und das Verschulden des Bf als keineswegs gering wertet.

Da sie aber die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse mangels rechtzeitiger Angaben des Bf schätzen musste, ging sie bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.000 Euro aus. Nach eigenen

Angaben des Bf beläuft sich seine Pension jedoch nur auf 1.200 Euro im Monat. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren muss dieser Umstand berücksichtigt und der Strafbemessung das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden.

Keinen Strafmilderungsgrund stellt der vom Bf angeführte Umstand dar, dass eines der vielen auf dem Grundstück des Bf abgestellten Fahrzeuge nicht ihm sondern seinem Freund gehört.

Aus dem im vorgelegten Verwaltungsakt enthaltenen Auszug über Verwaltungsvormerkungen ist zu entnehmen ist, dass der Bf im Tilgungszeitraum bereits dreimal wegen der Übertretung der genannten Bestimmung betreten wurde. Zu Recht hat dies die belangte Behörde als Erschwerungsgrund gewertet.

Mit dem diesem Straferkenntnis vorausgehenden rechtskräftigen Straferkenntnis wegen Übertretung derselben Bestimmung wurde über den Bf eine Strafhöhe von 2.000 Euro verhängt. Aus spezialpräventiver Sicht und aufgrund der eher ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf mit einem monatlichen Einkommen von 1.200 Euro und Schulden ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine Strafhöhe von 2.500 Euro noch straf- und schuldangemessen.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen liegt bei ca. 10,71 % des möglichen Strafrahmens von vier Wochen (vgl. § 137 Abs 2 WRG 1959). Insofern war es aus Sicht des erkennenden Gerichts trotz Reduktion der Geldstrafe auf 2.500 Euro (entspricht nunmehr rund 17,21 % der Höchststrafe) nicht angezeigt, die Ersatzfreiheitsstrafe ebenfalls herabzusetzen, sondern folglich zu bestätigen.

Zusammengefasst ist somit der von der belangten Behörde vorgeschriebene Strafbetrag von 3.000 Euro auf 2.500 Euro zu reduzieren, jedoch die dazu festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde waren entsprechend anzupassen und mit 250 Euro festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer